

§ 5

(1) Die Leistungen des tierärztlichen Hygienedienstes bei den volkseigenen Schlachthöfen und Fleischkombinaten erfolgen gebührenfrei, ausgenommen die bakteriologische Fleischuntersuchung, wenn der tierärztliche Hygienedienst nicht über ein bakteriologisches Untersuchungslaboratorium verfügt.

(2) Die Fleischbeschaugebühren für Hausschlachtungen sowie für Krank- und Notschlachtungen, die zu Lasten des Anlieferers durchgeführt werden, sind ab 1. Januar 1961 nach der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) durch die volkseigenen Schlachthöfe und Fleischkombinate einzuziehen und an den Rat des Bezirkes bzw. Kreises — Veterinärinspektion — abzuführen.

§ 6

Die Einzelheiten der Durchführung regelt der "Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.*

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel

* Vgl. Organisationsordnung vom 17. November 1960. (Erlassen in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft — Nr. 16.)

Anordnung Nr. 2*

über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik.

Vom 15. November 1960

§ 1

Der § 4 Absätze 2, 4, 5, 6, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des durch Anordnung vom 3. Dezember 1957 für verbindlich erklärten Statuts des Zentralinstituts für Kernphysik (GBl. II S. 309) erhalten folgende Fassung:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 309)

§ 4 Abs. 2

„Der Direktor wird durch die stellvertretenden Direktoren im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche vertreten. Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Direktor einen der stellvertretenden Direktoren mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Direktors nach Maßgabe dieses Statuts. Die Rechte und Pflichten der stellvertretenden Direktoren ergeben sich aus der Ordnung über die Aufgabenbereiche der stellvertretenden Direktoren.“

§ 4 Abs. 4

„Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne und die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden. Er hat in allen grundsätzlichen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von kollektiven Beratungen mit den stellvertretenden Direktoren und den sonstigen zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts zu treffen.“

§ 4 Abs. 5

„Die stellvertretenden Direktoren sind im Rahmen der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten, die sonstigen leitenden Mitarbeiter im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Der Direktor des Zentralinstituts erläßt eine Ordnung, in der die Rechte und Pflichten der stellvertretenden Direktoren festgelegt werden. Diese bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.“

§ 4 Abs. 6

„Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung des Direktors durch den mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Direktors beauftragten stellvertretenden Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts oder sonstige Personen das Zentralinstitut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.“

§ 5 Abs. 4

„Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fachlich zuständigen Mitarbeitern aus dem Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, den stellvertretenden Direktoren des Zentralinstituts, den Leitern der